



Wochenbrief

Kalenderwoche 45/46 vom 04. bis 11.11.2020

Redaktionsschluss: 11.11.2020, 11.00 Uhr

Agrarstruktursicherungsgesetz in Sachsen-Anhalt

Branchenkommunikation Milch geht an den Start

Zweite Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ im Bundesanzeiger vom 30.10.2020 veröffentlicht

Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020 schafft überwiegend Klarheit

Krankenhauszukunftsgesetz in Kraft getreten – Pandemiebedingte Sonderregelungen beim Kinderkrankengeld

Renteninformationen durch das Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLF) versandt

SVLFG unterstützt bei Antragstellung auf Waldprämie

Prognosen zu Bestandsentwicklung und Düngeregime verbessern

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV

Termine

Agrarstruktursicherungsgesetz in Sachsen-Anhalt

(Marcus Rothbart) Faktisch auf der Zielschleife der laufenden Legislaturperiode und ohne allgemeingültiges landwirtschaftliches Leitbild für Sachsen-Anhalt, liegt seit diesen Tagen für die Plenumssitzung des Landtages im November der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Entwurf eines Agrarstrukturgesetzes Sachsen-Anhalt - ASG LSA vor.

Abrufbar ist dieser unter dem nachfolgenden Link: <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d6804rge.pdf>

In einer ersten Einschätzung ist festzuhalten, dass es ursprünglich vorrangiges Bestreben der genannten Fraktionen war, vor allem landwirtschaftliche Anteilsverkäufe zu regeln. Das was nun vorliegt, geht jedoch in Teilen deutlich darüber hinaus und ist nach einer ersten Sichtung auch mit handwerklichen Fehlern versehen. Diese Einschätzung bedeutet nicht, dass man als Bauernverband generell gar keinen Anpassungsbedarf sieht. Dieser muss

sich aber an den wirtschaftlichen Gegebenheiten und Bedingungen der heutigen Landwirtschaft orientieren, die bekannterweise einen sehr hohen Kapitaleinsatz aufweist. Vorgesehene Regelungen, die unseren langjährig regional verankerten Unternehmen jedweder Rechtsform die nötige Weiterentwicklung bei der Bewegung am Flächenmarkt einschränken, werden als sehr kritisch eingestuft. Über den weiteren Zeitplan werden wir sie informiert halten.

Branchenkommunikation Milch geht an den Start

(Caroline Lichtenstein) Ab 2021 wird die Branchenkommunikation Milch starten, zu der sich die Mehrheit der deutschen Milchbranche bekannt hat. Nachdem die Rückmeldefrist bis zum 04.11.2020 verlängert wurde, gab es nun eine Zustimmungsrate von 78,2% unter den Molkereiunternehmen. Das ist das Ergebnis einer verbindlichen Abfrage von DBV, DRV und MIV. Die Molkereien dienen bei dem, zunächst auf vier Jahre angelegten, Vorhaben als Flaschenhals der Finanzierung.

Mit dem Start der Branchenkommunikation wird eines der wesentlichen Ziele der Strategie 2030 der deutschen Milchwirtschaft umgesetzt und soll dabei helfen, die gesellschaftliche Zustimmung zu Milchproduktion, -verarbeitung und -produkten in Deutschland langfristig zu erhalten und zu stärken.

Zweite Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ im Bundesanzeiger vom 30.10.2020 veröffentlicht

(Helgard Wiegand) Im Rahmen des Programms „Ausbildungsplätze sichern“ werden Auftrags- und Verbundausbildungen ab November gefördert. Wer Auszubildende aus einem von der Corona-Pandemie betroffenen Betrieb zeitweise übernimmt, erhält eine Prämie von 4.000 Euro.

Sie betrifft die Förderung einer vorübergehenden Auftrags- und Verbundausbildung. Unterstützt werden KMU), die Auszubildende temporär übernehmen, wenn das ursprünglich ausbildende KMU vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt von Schließungen oder erheblichen Einschränkungen betroffen ist. Die Prämie kann seit Anfang November bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beantragt werden. Die Auftrags- oder Verbundausbildung ist schriftlich zu vereinbaren und muss eine Dauer von mindestens sechs Monaten haben.

Allerdings müssen ähnlich, wie bei der Ausbildungsförderung nach der Ersten Förderrichtlinie im Rahmen des Bundesprogramms folgende wesentlichen Voraussetzungen vorliegen:

- der Stammausbildungsbetrieb muss im Jahr 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt haben oder
- der Umsatz des Stammausbildungsbetriebs muss in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 um mindestens 50 Prozent gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten zurückgegangen sein oder
- sein durchschnittlicher Umsatz im gesamten Zeitraum April bis August 2020 muss um

mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurückgegangen sein.

(Anlage 1: Zweite Förderrichtlinie)

Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020 schafft überwiegend Klarheit

(Helgard Wiegand) Mit der am 30. Oktober 2020 zuletzt verabschiedeten Änderung der **8. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** sind erneut viele Fragen in der Praxis offen. Durch die Landesregierung wurde eine Begründung veröffentlicht, die insbesondere in Auslegungsfragen hilfreich sein kann (s. [Anlage 2](#)). Relevant dürfte insbesondere die Auslegung zu dem bis 30.11.2020 befristeten Verbot für Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Parteien sein. **Vom Verbot nicht betroffen sind notwendige interne Zusammenkünfte beim zulässigen Betrieb von Einrichtungen, z. B. Dienstberatungen, Teambesprechungen u. ä.** Mit dem Verbot soll insbesondere der Kontakt von Menschen unterschiedlicher Einrichtungen deutlich reduziert werden. Der Infektionsschutz in den Einrichtungen selbst erfolgt über den Arbeitsschutz und wird in der Verordnung nicht geregelt.

Krankenhauszukunftsgesetz in Kraft getreten – Pandemiebedingte Sonderregelungen beim Kinderkrankengeld

(Helgard Wiegand) Zum 29. Oktober 2020 ist das Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) in Kraft getreten. Das Gesetz beinhaltet unter anderem eine **Verlängerung der Anspruchsdauer von Kinderkrankengeld für das Jahr 2020**. Nach dem neu eingeführten § 45 Abs. 2a SGB V besteht der Anspruch auf Kinderkrankengeld abweichend von § 45 Abs. 2 SGB V für das Kalenderjahr 2020 für jedes Kind längstens für 15 Arbeitstage und für alleinerziehende Versicherte längstens für 30 Arbeitstage (statt bisher 10 bzw. 20 Arbeitstage). Der Anspruch soll für Versicherte für nicht mehr als 35 Arbeitstage (statt 25 Arbeitstage), für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 70 Arbeitstage (statt 50 Arbeitstage) bestehen.

Renteninformationen durch das Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLF) versandt

(Helgard Wiegand) Das ZLF hat in der vergangenen Woche mit seinem jährlichen Informationsschreiben an die Leistungsbezieher und Versorgungsanwärter Hinweise zur Auswirkung der Kündigungen des Tarifvertrages über die Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft versendet.

Für Bezieher einer Leistung des ZLF ergeben sich durch die Kündigung des Tarifvertrags keine Änderungen.

Eine ausführliche Information der tarifgebundenen Arbeitgeber erfolgt per Rundschreiben durch den Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.

SVLFG unterstützt bei Antragstellung auf Waldprämie

(Helgard Wiegand) Private und kommunale forstwirtschaftliche Unternehmer können durch das Konjunkturpaket der Bundesregierung vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit einer einmaligen Flächenprämie unterstützt werden. In Kürze sollen Anträge auf Prämienauszahlung bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) online gestellt werden können. Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) darf auf Basis einer gesetzlichen Regelung hierfür Daten bereitstellen und wird dadurch den Verwaltungsaufwand reduzieren. (**Anlage 3** Pressemitteilung der SVLFG)

Prognosen zu Bestandsentwicklung und Düngeregime verbessern

(Farina Sempel, ZALF) Das ZALF in Müncheberg sucht Landwirte als Kooperationspartner für ein Forschungsprojekt. Für die Validierung des Simulationsprogramms MONICA werden Landwirte gesucht, die Ertragskarten für einen Ackerschlag besitzen und Interesse an einer digitalen Simulation eines Ackerschlags haben. Es wird eine kleine Aufwandentschädigung geleistet. Für die landwirtschaftlichen Betriebe bietet die Forschungsplattform „Datenanalyse & Simulation“ die Möglichkeit, Ertragsprognosesimulationen in Abhängigkeit von verschiedenen Parameter (zum Beispiel Wetterszenarien und/oder verschiedenen Düngeregimen) durchzuführen. Die Simulationsergebnisse können zur Optimierung des Betriebsmanagements herangezogen werden, um auf die heutigen und zukünftigen klimawandelbedingten Veränderungen in der Landwirtschaft zielgerichtet zu reagieren. Nähere Informationen und Kontaktdaten im Projektflyer (**Anlage 4**).

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV Sachsen-Anhalt über die [Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH](#) erhalten.

Neue Rahmenvertragspartner

- Vermittlung von Fach- und Führungskräften für Landwirtschaftsunternehmen
- Beratung und Coaching im Bereich qualitative Personalentwicklung
- Erstellung professioneller Homepages
- Softwareprodukte
- Hardware
- Sonderkonditionen auf alle Audi Modelle

Newsletter hier [Abonnieren](#)

Lohnbuchhaltung, Services und Mitgliedervorteile

www.gruenerdeal.de // www.lohnbuchhaltung.org // www.agrardienstesachsenanhalt.de

Zusatzangebot: Kooperation mit www.emu-verband-bvst.de // Services + Mitgliedervorteile für Unternehmen und Mitarbeiter.

Ihren betrieblichen und privaten **Versicherungsbedarf** können Sie über die Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH des Landesbauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (VVB) abdecken. Die Schwerpunkte:

- a. Betriebliche Altersversorgung für Mitarbeiter:
<https://www.vvb-st.de/leistungen/absicherungen-privat-und-firmenkunden/>
- b. R+V Agrarpolice mit umfangreicher betrieblicher Absicherung:
<https://www.vvb-st.de/mehr-drin-in-der-rv-agrarpolice/>
- c. KRAVAG-Krisenschutz – der Rundumschutz für Krisensituationen:
<https://www.vvb-st.de/soforthilfe-in-krisensituationen/>

Beratung in Sozialversicherungsfragen bietet der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. als beauftragter Dritter nach § 8 Abs.1 SVLFGG an folgenden Standorten an:

Hauptgeschäftsstelle, Tel. 0391-7396918
Ansprechpartner: Helgard Wiegand

Geschäftsstelle beim Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e.V., Tel. 03901-471633
Ansprechpartner: Katy Kühn

Geschäftsstelle beim Bauernverband Börde e.V., Tel. 039209-3013
Ansprechpartner: Claudia Thiele

Geschäftsstelle beim Bauernverband Saaletal e.V., Tel. 03461-212161
Ansprechpartner: Steffi Schröder

Geschäftsstelle beim Bauernverband Wittenberg e.V., Tel. 03537-212419
Ansprechpartner: Jutta Hesse

Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung

Termine

12. November	Erweiterter Landesvorstand, ViKo Präsident Olaf Feuerborn, Hauptgeschäftsführer Marcus Rothbart
13. November	Virtuelles Treffen der Bauernverbandspräsidenten 2020, Südzucker AG Präsident Olaf Feuerborn, Hauptgeschäftsführer Marcus Rothbart
17. November	VFT Mitgliederversammlung, ViKo Hauptgeschäftsführer Marcus Rothbart

Wir führen Sie aufgrund Ihrer Mitgliedschaft, oder aufgrund organisatorischer Verbindungen als Kontakt in unserer Datenbank und senden Ihnen daher bisher regelmäßig aktuelle Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen, Rundschreiben sowie weitere Hinweise oder Informationen per Mail/Fax und/oder postalisch zu. Wenn Sie weiterhin von uns informiert werden wollen, bedarf es keiner weiteren Kontaktaufnahme mit uns.

Die Einwilligung zur Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten kann durch eine formlose Mitteilung jederzeit auf folgenden Wegen widerrufen oder geändert werden:

- E-Mail: info@bauernverband-st.de
- Fax: 0391 / 73969-33
- Postalisch: Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V., Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg

Ihre Daten werden dann umgehend gelöscht. Zudem besteht bis zur Löschung Anspruch auf Auskunft, welche Ihrer personenbezogenen Daten vom Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO). Bei Auskunftsbegehren sollte präzisiert werden, auf welche Verarbeitungsvorgänge sich Ihre Anfrage bezieht.

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.